

Richtlinien SAV für die Mediation

Der Vorstand des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV) erlässt gestützt auf Art. 1 und 21 der Statuten die vorliegenden Richtlinien SAV für die Mediation.

1. Definition der Mediation

Mediation ist ein aussergerichtliches Streitbeilegungsverfahren, in dem ein oder mehrere unabhängige und unparteiliche Dritte (Mediatorin/Mediatoren) die Konfliktparteien darin unterstützen, ihren Konflikt auf dem Verhandlungsweg eigenverantwortlich und einvernehmlich zu lösen.

2. Gültigkeit und Anwendungsbereich der Richtlinien

- 2.1 Die vorliegenden Richtlinien haben Gültigkeit für alle Mitglieder des SAV, die als Mediatorinnen/Mediatoren tätig sind, und regeln diesen Bereich der anwaltlichen Tätigkeit abschliessend.
- 2.2 Mediatorinnen/Mediatoren haben die vorliegenden Richtlinien gegenüber allen in einem Mediationsverfahren beteiligten Konfliktparteien anzuwenden. Dies gilt auch, wenn ein Mediationsauftrag durch Dritte oder nur durch einen Teil der Konfliktparteien erteilt worden ist.
- 2.3 Co-Mediatorinnen/-mediatoren, die nicht dem SAV angehören, sind auf den Anwendungsbereich und den Inhalt der vorliegenden Richtlinien hinzuweisen.
- 2.4 Die vorliegenden Richtlinien dienen zudem den Standeskommissionen und weiteren Instanzen als Grundlage für die Beurteilung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Mitglieder des SAV als Mediatorinnen/Mediatoren.

3. Qualifikation der Mediatorinnen / Mediatoren

- 3.1 Mediatorinnen / Mediatoren haben über eine angemessene Mediationsausbildung zu verfügen. Diese Voraussetzung ist bei Vorliegen der Berechtigung zur Führung des Fachtitels Mediator/Mediatorin SAV erfüllt.

3.2 Sie haben sich zudem angemessen fortzubilden.

4. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mediatorinnen / Mediatoren

4.1 Mediatorinnen/Mediatoren wahren während des gesamten Mediationsverfahrens ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.

4.2 Bei der Klärung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sind insbesondere folgende Bereiche zu beachten: Interesse am Konfliktgegenstand, Interesse am Konfliktausgang, Beziehung zu den Konfliktparteien, Beziehung zu anderen in das Verfahren involvierten Personen, Bevorzugung einer Konfliktpartei, Bevorzugung einer Konfliktlösung, Erteilung des Mediationsauftrags oder Entrichtung des Mediationshonorars durch Dritte bzw. nur durch einen Teil der Konfliktparteien.

4.3 Sie klären von sich aus und unverzüglich über alle Tatsachen auf, die geeignet sind, ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit in Frage zu stellen.

4.4 Wollen oder können sie ihrer Aufklärungspflicht nicht nachkommen, ist aus Sicht einer Konfliktpartei ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit nicht gewährleistet oder erachten sie sich selbst als nicht unabhängig bzw. unparteilich, so dürfen Mediatorinnen/Mediatoren ein Mediationsverfahren nicht durch- bzw. weiterführen.

4.5 Falls Mediatorinnen/Mediatoren für eine oder mehrere Konfliktparteien als Vertreterin/Vertreter, als Beraterin/Berater, als Schiedsrichterin/Schiedsrichter oder dergleichen im Zusammenhang mit dem der Mediation zugrundeliegenden Konflikt tätig werden wollen, bedarf dies der umfassenden Aufklärung und der vorgängigen schriftlichen Zustimmung aller Konfliktparteien. Gesetzliche und übrige standesrechtliche Bestimmungen, die mit eben genannten Tätigkeiten im Zusammenhang stehen, finden zudem Anwendung.

5. Informationspflichten der Mediatorinnen/Mediatoren

5.1 Mediatorinnen/Mediatoren haben zu Beginn und im weiteren Verlauf des Mediationsverfahrens die Konfliktparteien über Art und Inhalt und über den Ablauf des Verfahrens sowie über die Rolle der Mediatorinnen / Mediatoren zu informieren.

5.2 Ebenso besprechen sie zusammen mit den Konfliktparteien, ob die Mediation das geeignete Verfahren ist.

5.3 Sie informieren die Konfliktparteien zudem über die Rolle des Rechts in der Mediation und über die Möglichkeit, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte oder andere Fachpersonen bei- und/oder miteinzubeziehen.

6. Schutz der Vertraulichkeit im Zusammenhang mit dem Mediationsverfahren

6.1 Mediatorinnen/Mediatoren unterstehen den gesetzlichen Schweigepflichten. Sie klären die Konfliktparteien über Umfang und Inhalt dieser Schweigepflichten auf.

6.2 Sie weisen die Konfliktparteien auf die Möglichkeit des Abschlusses von Vertraulichkeitsvereinbarungen und auf deren rechtliche Bedeutung hin. Gegenstand solcher Vereinbarungen können Existenz, Inhalte und Ergebnisse des Mediationsverfahrens sowie Regeln zu Geheimhaltungspflichten der einzelnen Verfahrensbeteiligten sein.

7. Kosten des Mediationsverfahrens

7.1 Mediatorinnen/Mediatoren vereinbaren zu Beginn des Mediationsverfahrens die Höhe des Honorars und dessen Tragung.

7.2 Sie weisen auf mögliche weitere Kosten des Mediationsverfahrens und auf die Notwendigkeit der Vereinbarung der Kostentragung hin.

8. Mediationsvertrag

Es wird empfohlen, zu Beginn des Mediationsverfahrens einen schriftlichen Mediationsvertrag, insbesondere zu folgenden Inhalten, abzuschliessen:

- Konfliktgegenstand und am Verfahren beteiligte Personen bzw. Institutionen;
- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mediatorinnen/Mediatoren (siehe Ziffer 4.);
- Informationen zum Verfahren (siehe Ziffer 5.);
- Vertraulichkeit im Zusammenhang mit dem Verfahren (siehe Ziffer 6.);
- Kosten des Verfahrens (siehe Ziffer 7.);
- Freiwilligkeit des Verfahrens und dessen Beendigung;

- Eigenverantwortung der Konfliktparteien für die Ergebnisse des Verfahrens;
- Form und Überprüfung der Schlussvereinbarung (siehe Ziffer 9.).

9. Schlussvereinbarung

- 9.1 Mediatorinnen/Mediatoren weisen auf die Möglichkeit hin, die Ergebnisse des Mediationsverfahrens in einer schriftlichen Schlussvereinbarung festzuhalten.
- 9.2 Die Abfassung sowie die Art und Weise der Überprüfung der Schlussvereinbarung ist zwischen den Konfliktparteien und den Mediatorinnen/Mediatoren zu vereinbaren.

Die Richtlinien SAV für die Mediation treten am 01. Juli 2005 in Kraft.

Die Richtlinien SAV für Anwaltsmediatoren vom 30. August 1998 werden mit Wirkung per 01. Juli 2005 ausser Kraft gesetzt.

Beschluss des Vorstands SAV vom 25.01.2005